



Einreicher	Datum	Drucksache Nr.
Fachbereich III - Bauen und öffentliche Ordnung	04.10.2022	188/2022

Beratungsfolge	Sitzung	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltg.
Ortsbeirat Elstal	14.11.2022			
Ausschuss für Bildung und Soziales	21.11.2022			
Haushalts- und Finanzausschuss	23.11.2022			
Gemeindevertretung	06.12.2022			

#### Betreff

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark  
hier: Beratung und Beschlussfassung

#### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark nach dem Kölner Modell ab dem 01.01.2023.

1. Die Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2019-2021 in der Kostenstelle Friedhof der Gemeinde Wustermark werden nach der Kalkulation nach dem Kölner Modell **nicht ausgeglichen und die kalkulierte Gebührenerhöhung um 50 % reduziert**, so dass folgende Gebühren erhoben werden:

Kölner Modell	Gesamtgebühr 20/15 Jahre	Nachkaufgebühr für 5 Jahre
<b>Kostenträger</b>		
Erdbestattung - Reihe	979,75 €	
Erdbestattung - Wahl	1.078,93 €	384,00 €
Erdbestattung Gemeinschaft	1.000,50 €	
Erdbestattung - Wahl Doppel	1.574,04 €	477,00 €
Erdbestattung - Kindergrab	783,21 €	324,00 €
Urne - Reihe	547,94 €	
Urne - Wahl	663,61 €	319,00 €
Urne - Gemeinschaft	580,43 €	

2. Die Kostenüberdeckung der Position „Feierhalle/ Kapelle“ ist durch eine Gebührensenkung der Benutzungsgebühr Friedhofskapelle je Bestattungsfall auszugleichen.

**neue Gebühr/ Nutzung**

**46,40 €**

Hinweis: In den Tabellen sind nur gerundete Werte dargestellt und in Excel wurde mit den nichtgerundeten Werten gerechnet. Hieraus kann sich eine Differenz in den dargestellten Summen zu den in der Tabelle ausgewiesenen Einzelwerten ergeben. Die als kostendeckend ermittelten, durchschnittlichen Gebühren sind immer auf den Cent abgerundet.

3. Die Gemeindevertretung beschließt mit Wirkung zum 01.01.2023 die vorliegende **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark** für den Friedhof Elstal.

**Drucksache:** 188/2022

**Beschlussbegründung:**

Bei dem gemeindlichen Friedhof im OT Elstal handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung für die Gebühren zu erheben sind. Nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) sind die Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erheben.

Nach diesen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sind die Gebühren der aktuell geltenden Friedhofsgebührensatzung ermittelt worden.

§ 6 Abs. 3 KAG bestimmt, dass die Benutzungsgebühren regelmäßig neu zu kalkulieren sind um festzustellen, ob diese noch kostendeckend sind. **Kostenüberdeckungen müssen**, **Kostenunterdeckungen können** spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Für die Jahre 2019- 2021 wurde eine Ist-Kosten-Rechnung durchgeführt, um die tatsächlichen Kosten für die Friedhofsgebühren und insofern Kostenüber- bzw. -unterdeckungen aus diesen Jahren zu ermitteln. Von einer Kostenüberdeckung spricht man, wenn die kalkulierten Kosten höher sind, als die berechneten Ist-Kosten (Mehreinnahme). Von einer Kostenunterdeckung spricht man, wenn die kalkulierten Kosten niedriger sind, als die berechneten Ist-Kosten (Mindereinnahme).

Hier wurde im betreffenden Zeitraum jährlich eine Unterdeckung ermittelt.

(Siehe Anlage 1 - Anzahl der Sterbefälle getrennt nach Bestattungsarten)

(Siehe Anlage 2 - Teilergebnisrechnung Friedhof)

Die Gebührenkalkulation dient dazu, im Sinne des Haushaltes die maximal möglichen, kostendeckenden Gebühren zu ermitteln. Denn es gilt der Grundsatz: Gebühren vor Steuern. Das heißt, die Kalkulation soll alle Möglichkeiten des KAG hinsichtlich der Ansatzfähigkeit von Kosten ausschöpfen.

Gemäß § 6 Abs. 3 KAG **müssen** Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen **können** ausgeglichen werden.

Die Kostenüberdeckung der Position „Feierhalle/ Kapelle“ wird durch eine Gebührensenkung ausgeglichen.

alte Benutzungsgebühr Friedhofskapelle je Bestattungsfall nachrichtlich 100,00 €

neue Benutzungsgebühr Friedhofskapelle je Bestattungsfall 46,40 €

<b>Kapelle</b>				
<b>Teilergebnisrechnung</b>				
	<b>Ist Kosten 2019 in EUR</b>	<b>Ist Kosten 2020 in EUR</b>	<b>Ist Kosten 2021 in EUR</b>	<b>Ansatz für Kalkulation Durchschnitt aus 2019-2021</b>
<b>Erträge</b>				
<b>Mieten Pachten Kapelle</b>	2.700,00 €	1.100,00 €	900,00 €	1.566,67 €
<b>Aufwendungen</b>				
<b>Elektroenergie</b>	715,15 €	259,97 €	108,87 €	361,33 €
<b>Versicherung Kapelle</b>	82,84 €	85,57 €	91,70 €	86,70 €
<b>Personalkosten Kapelle</b>	749,25 €	305,25 €	256,05 €	436,85 €
<b>Abschreibung Kapelle</b>	262,00 €	262,00 €	262,00 €	262,00 €
<b>Gesamtaufwendungen</b>	1.809,24 €	912,79 €	718,62 €	1.146,88 €
<b>Ergebnis gesamt Kapelle/ Überdeckung</b>	890,76 €	187,21 €	181,38 €	419,78 €
<b>Ansatz für Gebühr (Gesamtaufwendungen minus Überdeckung)</b>	918,48 €	725,58 €	537,24 €	<b>727,10 €</b>
<b>Nutzungen der Kapelle/Jahr</b>	27,00	11,00	9,00	<b>15,67</b>
<b>neue Gebühr je Nutzung / Bestattungsfall mit Ausgleich der Überdeckung/ Nutzung</b>				<b>46,40 €</b>

Die Entscheidung, ob die Kostenunterdeckungen der Benutzungsgebühren für die Grabstätten aus der Kostenstelle Friedhof aus den Jahren 2019/2021 nacherhoben und somit ausgeglichen werden, ist eine Ermessensentscheidung.

Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage und prognostizierten dauerhaften Unterdeckung durch weiter steigende Preisentwicklungen wäre eine Nichtanhebung der Gebührensätze wirtschaftlich nicht vertretbar.

Es wurden zwei mögliche Modelle kalkuliert. Alle zwei Modelle sind aus rechtlicher sowie betriebswirtschaftlicher Sicht geeignet, eine mögliche Kostendeckung bei gleichbleibenden Fallzahlen zu ermöglichen.

In der Beratung am 25.10.2022 zum Friedhofskonzept wurden beide Kalkulationsvarianten den anwesenden interessierten Bürgern detailliert vorgestellt. Diese haben sich einstimmig für die Gebühren nach der Kalkulationsvariante des Kölner Modell entschieden.

Die Kalkulation erfolgte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den durch die Leistungserstellung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum. Hierfür wurden im Rahmen der Kalkulation sämtliche Kosten auf ihre Betriebsbedingtheit, Angemessenheit und Regelmäßigkeit geprüft. Hierzu zählen insbesondere:

- Personalkosten,
- Sachkosten,
- und Abschreibungen.

Diese ansatzfähigen Kosten liegen als Ist-Werte für die Jahre 2019 bis 2021 vor und wurden für die Jahre 2023 bis 2024 prognostiziert (Kalkulationszeitraum).

Zusätzlich wurden folgende kalkulatorische Grundprinzipien für die öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren eingehalten:

- Kostenüberschreitungsverbot,
- Prinzip der Leistungsproportionalität.

Das Kostenüberschreitungsverbot ist im KAG § 5 Abs. 1 festgehalten und verlangt, dass den Gebührenzahlern nicht höhere Gebühren beschieden werden als tatsächlich an Kosten für die verschiedenen Leistungen (Bestattung, Nutzungsrecht, etc.) entstehen.

Das Prinzip der Leistungsproportionalität, auch als Äquivalenzprinzip bekannt, fordert eine Unterteilung der Kosten nach messbaren Maßstäben. Wer mehr Leistungsmaßstab in Anspruch nimmt, soll auch mehr zahlen. Umgekehrt würde für folgendes Beispiel gelten, bei dem jedes Grab gleich groß ist und die gleiche Nutzungsdauer hat und bei dem es egal ist ob ein Sarg oder eine Urne beigesetzt wird, alle Nutzer das gleiche zahlen, weil alle Nutzer die gleichen Kosten verursachen. Das Prinzip der Leistungsproportionalität wird u.a. im Kalkulationsschema nach dem Kölner Modell angewandt. Das Urteil des VG Düsseldorf greift diese Möglichkeit dazu bereits in seinen Leitsätzen auf:

„Ein System der Kalkulation der Gebühr für den Erwerb von Grabnutzungsrechten, bei dem - angelehnt an das sog. "Kölner Modell" - der Einfluss der Grabgröße auf die Gebührenhöhe stark zurückgedrängt wird, ist nach § 6 KAGBbg zulässig. Dies ist es in dem die Kommune als Friedhofsträger einen Teil der Kosten nach Äquivalenzziffern unter Berücksichtigung der Bruttograbfläche (Nettograbfläche + Umlandfläche) und einen Teil der Kosten nach Fallzahlen unter Berücksichtigung der Nutzungsjahre verteilte. Ein solches System ist nicht ermessensfehlerhaft, insbesondere wenn der Teil der nach Bruttograbfläche verteilten Kosten sich am Anteil der "verkauften Friedhofsfläche" an der Gesamtfläche orientiert.“ Genau so wird es in dieser Kalkulation umgesetzt.

Die Kalkulation der Grabnutzungsgebühren nach dem Standardmodell ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigelegt.

Die Kalkulation der Grabnutzungsgebühren nach dem Kölner Modell ist der Beschlussvorlage als Anlage 4 beigelegt.

Ist das Urnengrab aber übermäßig günstiger als das Sarggrab wird weiterhin eine „Wanderung“ hin zu den Urnengräbern stattfinden. Diese sorgt dafür, dass noch mehr Fläche zum Pflegen zur Verfügung steht, was noch höhere Kosten verursacht.

Dies führt dazu, dass die in der Regel in der Fläche kleineren Urnengrabstellen im Vergleich zu den Gräbern für Erdbeisetzungen teurer sind. Da jedoch unabhängig von der Bestattungsform die Infrastruktureinrichtungen gleichermaßen genutzt werden, erscheint die Anwendung des Kölner-Modells sachgerechter und wurde von den Teilnehmern der Beratung am 25.10.2022 auch so einstimmig befürwortet.

**Daher ist die Gebührensatzung vor dem 01.01.2023 zu beschließen und zu verkünden, so dass ein Inkrafttreten dieser Änderungssatzung zum o.g. Datum gewährleistet ist.**

siehe Anlage 5 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark

**Finanzielle Auswirkungen**

Ja

Nein

**Finanznotiz:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Unter Berücksichtigung der Veränderungen der Gebührensätze bei der Kostenstelle Friedhof wird sich das Gebührenaufkommen in den kommenden 2 Haushaltsjahren erhöhen und die bisherige Unterdeckung ausgleichen.

**Auswirkung auf Klima-, Natur- und Umweltschutz?** keine

**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**

**Anlagen:**

Anlage 1 - Anzahl der Sterbefälle getrennt nach Bestattungsarten

Anlage 2 - Teilergebnisrechnung Friedhof 2019- 2021

Anlage 3 - Kalkulation der Friedhofsgebühren nach dem Standardmodell für 2022/2023,

Anlage 4 - Kalkulation der Friedhofsgebühren nach dem Kölner Modell für 2022/2023

Anlage 5 - Vergleich der Friedhofsgebühren

Anlage 6 - Neue **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark**

.....  
gez. Herr Scholz  
Fachbereichsleiter Bauen und öffentliche Ordnung